
**Richtlinien
der Stadt Kaltenkirchen
für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen**

Die Stadt Kaltenkirchen gewährt ihren Vereinen und Verbänden eine Jubiläumszuwendung.

Bewilligungsvoraussetzung:

Den Kaltenkirchener Vereinen und Verbänden wird auf schriftlichen Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu ihren 25., 50., 75. und jedes weitere 25jährige Vereins- bzw. Verbandsjubiläum eine Zuwendung gewährt.

Höhe der Zuwendung:

Die Jubiläumszuwendung ist in unterschiedlich hohe Sockelbeträge aufgeteilt. Sie beläuft sich auf 100,00 Euro pro 25 Jahre des Jubiläums, also

100,00 Euro beim 25jährigen Jubiläum,

200,00 Euro beim 50jährigen Jubiläum und

300,00 Euro beim 75jährigen Jubiläum.

Die Höchstgrenze des Sockelbetrages ist auf 300,00 Euro auch für weiter folgende Jubiläen festgelegt.

Antragsverfahren:

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, der bis zum 31. August eines Jahres bei der Stadt einzureichen ist, damit eine entsprechende Mitteleinplanung und eine Auszahlung im Folgejahr vorgenommen werden kann.

Die Jubiläumszuwendung ist vom Vereins- bzw. Vorstand zu beantragen.

Der Antrag muss die zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Bewilligungsverfahren:

Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung wird schriftlich bestätigt.

In dem Bewilligungsschreiben sind der Zweck und die genaue Höhe der Zuwendung zu benennen.

Dem Bewilligungsschreiben ist ein Hinweis hinzuzufügen, dass die Zuwendung an die Stadt zurückzuzahlen ist, wenn der Grund der Zuwendung vor dem Eintritt entfällt.

Nachweis der Verwendung:

Da das Jubiläum selber der Grund der Zuwendungsgewährung ist, wird auf die Erbringung eines Verwendungsnachweises verzichtet. Einen Nachweis, wofür die Zuwendung konkret verwendet worden ist, hat der Verein oder Verband somit nicht zu erbringen.

Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Zuwendungsgrund vor dem Eintritt entfällt.

Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Tage der Auszahlung an mit 4 % über den Diskontsatz jährlich zu verzinsen.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Kaltenkirchen, d. 18. Oktober 2010

Stefan Sünwoldt
Bürgermeister